

Richterin Simone Käfer

Teil 2

Die Beugung des prozessualen Rechts zugunsten eines Straftäters

Das Verbrechen der Rechtsbeugung kann begangen werden durch Beugung des materiellen Rechts und durch Beugung des prozessualen Rechts (Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, § 339, passim).

Die Richterin Simone Käfer (<http://www.chillingeffects.de/hamburg.pdf>) machte sich zugunsten eines Straftäters, der Antragsteller der EV 324 O 528/18 ist, sowohl der Beugung des materiellen Rechts (<http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf>) als auch der Beugung des prozessualen Rechts schuldig.

Die Beugung des materiellen Rechts betrifft das BGB usw., die Beugung des prozessualen Rechts betrifft die ZPO usw., also die Beugung des Verfahrensrechts, die Verletzung prozessualer Normen.

Die unten Seite 2 ff. abgelichtete Einstweilige Verfügung 324 O 528/18 vom 20.11.2018 erfüllt schon allein deshalb den Straftatbestand der Rechtsbeugung, weil das prozessuale Recht gebeugt wurde, konkret weil die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 937 Abs. 2 ZPO vorsätzlich gebeugt wurde:

"Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergeben"

In der rechtsbeugenden Verfügung 324 O 528/18 vom 20.11.2018 wird vorgetäuscht (siehe Seite 2):

"ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 20.11.2018"

Im Duden-Universalwörterbuch, 8. Aufl. 2015, steht "*dringlich/dringend*" = "*keinen Aufschub duldend*".

Der in der EV 324 O 528/18 vom **20.11.2018** (siehe unten Seite 2) genannte Termin vom **12.05.2017** wurde bereits seit 12.05.2017 in der Liste http://www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html erwähnt.

Vom 12.05.2017 (= erste Erwähnung in der Liste [termine_17_2Q.html](http://www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html)) bis zu der EV vom 20.11.2018 sind exakt **557 Tage** vergangen. Angenommen, der ärztliche Straftäter, der Antragsteller der EV ist, hätte vom 12.05.2017 bis 20.11.2018 an jedem dieser 557 Tage bei der Richterin Simone Käfer "*mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt*", dann könnte sie am 20.11.2018 keine EV "*ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO*" anordnen, denn die EV wäre zwar im Mai 2017 dringlich gewesen, aber nicht mehr heute, nachdem 557 Tage vergangen sind.

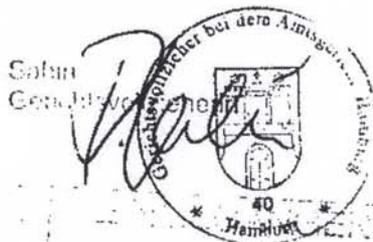
Durch Vortäuschung der Dringlichkeit wider besseres Wissen nach 557 Tagen haben die Vorsitzende Richterin Simone Käfer sowie Richterin Henrike Stallmann und Richter Johannes Kersting zugunsten des ärztlichen Straftäters und Antragstellers eine Beugung des prozessualen Rechts begangen.

Ausfertigung

Beglaubigt

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 528/18



27. Nov. 2018

Beschluss

In der Sache

Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg, Gz.: 382/18

Deniz Sahin
Gerichtsvollzieherin

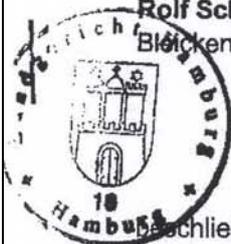
22. Nov. 2018

gegen

DR I 386

Rolf Schälke,
Blickentallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -



Schließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Stallmann und den Richter am Landgericht Kersting ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 20.11.2018:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

über die vom Antragsteller vor dem Landgericht Hamburg am 12. Mai 2017 geführten Gerichtsverfahren in einer Weise zu berichten, die den Antragsteller identifizierbar macht und einen Zusammenhang zwischen seiner Person und den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen herstellt, insbesondere dazu den vollen Namen des Antragstellers



Im Zusammenhang mit einer Verlinkung zu einem Foto des Antragstellers (vgl. Anlage Ast3 zum Beschluss) sowie einer Verlinkung zu einem Bericht, welcher das gegen den Antragsteller geführte Strafverfahren behandelt (vgl. Anlage Ast 4 zum Beschluss), zu nennen, wie geschehen unter www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html, wie aus Anlage Ast 2 zum Beschluss ersichtlich.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Stallmann
Richterin
am Landgericht

Kersting
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Im Handbuch der Justiz 2018/2019 finden wir folgende Daten zu den Richtern:

Simone Käfer, geboren 1964, Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg

Im Handbuch der Justiz 2018/2019 hat Henrike Stallmann "geboren" komplett gelöscht.
Im Handbuch der Justiz 2016/2017 hat die Richterin "geboren 1981" noch angegeben.

Im Handbuch der Justiz 2018/2019 hat Johannes Kersting den Eintrag komplett gelöscht.
Im Handbuch der Justiz 2016/2017 war Johannes Kersting noch eingetragen gewesen.

siehe auch Teil 1: <http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf>